

ALLGEMEINES

1. Für alle derzeitigen und künftigen Geschäftsabschlüsse haben die nachstehenden Lieferbedingungen Gültigkeit, sofern sie nicht ausdrücklich im Liefervertrag abgeändert oder ausgeschlossen werden.
2. Frühere, etwa anderslautende Bedingungen, verlieren hiermit ihre Gültigkeit. Die Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.
3. Sofern der Besteller abweichende Bedingungen stellt, verpflichten uns diese nicht, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
4. Mit der Auftragserteilung erkennt der Besteller unsere Lieferbedingungen als rechtsverbindlich an.
5. Sofern eine Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB anzusehen ist, können wir diese innerhalb von 2 Wochen annehmen.

UMFANG DER LIEFERPFLICHT

1. Der Umfang der Bestellung ergibt sich aus unserem schriftlichen Angebot bzw. unserer schriftlichen Auftragsbestätigung.
2. Bei mündlicher oder telefonischer Auftragserteilung ist nur unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.
3. Änderungen der Lieferung und eventuell dadurch entstehende notwendige Preiserhöhungen sind vorher mit dem Besteller zu vereinbaren.
4. Unterlagen wie Prospekte, Kataloge, Abbildungen, Zeichnungen und Gewichtsangaben sind nur annähernd maßgebend, wenn sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
5. Wir behalten uns das Eigentums- und Urheberrecht an Angeboten, Zeichnungen und anderen Unterlagen unserer Kostenanschläge vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Besteller unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Soweit wir das Angebot des Bestellers nicht innerhalb der oben genannten Frist annehmen, sind diese Unterlagen uns unverzüglich zurückzusenden.
6. Bei Sonderanfertigungen sind aus technischen Gründen Mehr- oder Minderlieferungen bis 10 % zulässig.

PREISE

1. Sämtliche Preise verstehen sich ab Werk und sind freibleibend, sofern nicht ausdrücklich Festpreise vereinbart wurden. Die gesetzliche Mehrwertsteuer kommt gesondert in Anrechnung. Gegenüber Nichtkaufleuten sind die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Preise für die Dauer von vier Monaten verbindlich.
2. Wir behalten uns das Recht vor, jeweils die am Tage der Lieferung gültigen Preise zu berechnen sowie Nachberechnungen vorzunehmen, wenn unsere Lieferanten nachträglich auch entsprechend höhere Preise in Rechnung stellen.

3. Verpackung wie Kisten, Verschlüsse und dergleichen wird berechnet und bei frachtfreier Rücksendung in wiederverwendbarem Zustand innerhalb von vier Wochen zu 2/3 des berechneten Preises zurückerhalten. Kartonverpackung wird ebenfalls gesondert berechnet und nicht zurückerhalten.

ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Bei Zahlung unserer Rechnungen innerhalb von acht Tagen können 2% Skonto in Abzug gebracht werden; innerhalb von 30 Tagen sind unsere Rechnungen ohne Abzug zahlbar.
2. Bei Anlagen sind die Zahlungen ohne jeden Abzug zu leisten, und zwar 1/3 sofort nach Erhalt der Auftragsbestätigung, 1/3 bei Materialauslieferung und 1/3 nach Erstellung der Anlage – soweit dies nicht ausdrücklich anders vereinbart wurde.
3. Montagerechnungen sind netto Kasse sofort nach Erhalt der Rechnung zahlbar.

LIEFERFRIST

1. Die Lieferfrist beginnt, sobald durch den Empfang der Auftragsbestätigung beim Besteller der Vertrag wirksam geworden ist. Bei Änderungen des Lieferumfanges durch den Besteller beginnt die Lieferfrist von neuem zu laufen oder kann von uns anderweitig festgesetzt werden. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
2. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn die Versandbereitschaft innerhalb der Frist dem Besteller schriftlich angezeigt wird, selbst wenn eine Versendung aus unserem Werk ohne unser Verschulden unmöglich ist.
3. Bei Nichterfüllung von Pflichten des Bestellers insbesondere von Zahlungspflichten, wird die Lieferung zurückgehalten bis die Verpflichtungen erfüllt sind.
4. Teillieferungen behalten wir uns vor.
5. Wegen Nichterfüllung oder verspäteter Lieferung unsererseits sind in jedem Falle Schadensersatzansprüche des Bestellers ausgeschlossen. Bei Nichtkaufleuten sind Schadensersatzansprüche des Bestellers jedoch lediglich bei Zufall oder leichter Fahrlässigkeit des Herstellers ausgeschlossen.
6. Bei Überschreitung der Lieferfrist und nach Ablauf einer vom Besteller eingeräumten angemessenen Nachfrist kann er vom Vertrag zurücktreten, falls die Ware bis zum Ablauf der Nachfrist nicht versandbereit gemeldet wurde. Bei unverschuldetem Unvermögen von uns oder unseren Lieferanten sowie bei höherer Gewalt fällt das Rücktrittsrecht fort.
7. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

MONTAGE

1. Falls eine Anlage an Ort und Stelle montiert zu liefern ist, hat der Besteller rechtzeitig alle für die Montage erforderlichen Vorarbeiten zu leisten. Der Besteller hat dafür Sorge zu tragen, dass Fundamente und Fußböden solide und genau auszuführen und trocken sind. Die erforderlichen Räume sind durch Türen und Fenster verschlossen bereitzustellen und die Materialien an Ort und Stelle bereitzuhalten.
2. Der Besteller trägt die Kosten für die zur Montage nötigen Hilfsarbeiten sowie für die Stellung des erforderlichen Rüstzeuges und hat dafür zu sorgen, dass Wasser, Heizung, Beleuchtung und ein absperrbarer Raum für die Werkzeuge der Monteure zu Verfügung stehen.
3. Falls die Arbeiten ohne unser Verschulden unterbrochen werden müssen, wird die dadurch entstehende Wartezeit der Monteure besonders berechnet.

GEFAHRENÜBERGANG UND VERSAND

1. Bis zum Zeitpunkt, in welchem dem Besteller die Versandbereitschaft gemeldet wird, trägt der Lieferer die Gefahr für die gekauften Waren. Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Besteller, spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort oder wer die Frachtkosten trägt.
2. Schäden und Verluste, die auf dem Transport entstehen, gehen zu Lasten des Bestellers.
3. Falls in Ausnahmefällen von uns die Bearbeitung von Transportschäden gegenüber dem Transportunternehmen oder der Versicherung übernommen wird, hat der Empfänger Frachtbriefe mit einem Schadensvermerk bzw. einer Tatbestandsaufnahme und einer Abtretungserklärung an uns einzusenden. Zur Sicherung von Ersatzansprüchen hat der Empfänger in jedem Fall Sorge zu tragen, dass Schäden und Verluste vor Abnahme der Sendung von den Transportunternehmen auf dem Frachtbrief bescheinigt werden.

EIGENTUMSVORBEHALT

1. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen. Wir sind berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Besteller sich vertragswidrig verhält.
2. Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

3. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderung gegenüber dem Abnehmer aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.
4. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller erfolgt stets Namens und im Auftrag für uns. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Bestellers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Besteller tritt der Besteller auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.

GEWÄHRLEISTUNG

- Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Zur Vornahme aller dem Lieferer notwendig erscheinenden Änderungen sowie zur Lieferung von Ersatzteilen hat der Besteller dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren; verweigert er dies, ist der Lieferer von der Mängelhaftung befreit.
- Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von uns gelieferten Ware bei unserem Besteller. Für Schadensersatzansprüche bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders beruhen, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

Soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Absatz 1 BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634a Absatz 1 BGB (Baumängel) längere Fristen zwingend vorschreibt, gelten diese Fristen vor etwaiger Rücksendung der Ware ist unsere Zustimmung einzuholen.

- Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so werden wir die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.
- Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Bestellers gegen den Lieferer gilt ferner Absatz 6 entsprechend.
- Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Lieferteile die infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit oder nach Art ihrer Verwendung einem vorzeitigen Verbrauch unterliegen.

Ausgeschlossen sind ferner Schäden, die infolge natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneten oder mangelhaften Bodens sowie infolge von Natureinflüssen, wie insbesondere Temperatur, Witterung sowie Einflüssen chemischer, elektrotechnischer oder elektrischer Art auftreten.

Dieser Gewährleistungsausschluss gilt nicht gegenüber Nichtkaufleuten, soweit nach den allgemeinen gesetzlichen Regeln des BGB Gewährleistungsansprüche gegeben sind.

RÜCKSENDUNGEN

- Gelieferte Waren dürfen ohne unser schriftliches Einverständnis nicht an uns zurückgesandt werden.
- Warenrücksendungen infolge Stückzahldifferenzen zwischen Bestell- und Liefermenge, die durch standardisierte Abpackung bedingt sind, werden nicht gutgeschrieben.

MÄNGELRÜGEN

- Der Besteller hat unverzüglich nach Erhalt die gelieferte Ware auf Mängel zu untersuchen und Beanstandungen sofort, spätestens innerhalb von einer Woche, schriftlich zu melden.
- Bei begründeten Beanstandungen kann der Besteller nur Preisminderung oder Ersatzlieferung verlangen. Ist er Kaufmann, so ist er nicht berechtigt, die Annahme oder Bezahlung der Ware zu verweigern oder zu verzögern.
- Mängel wegen Farbtonabweichungen bei Nachlieferungen sind ausgeschlossen.

WERKZEUGE UND VORRICHTUNGEN

Durch Vergütung von Kostenanteilen für Werkzeuge und Vorrichtungen erwirbt der Besteller keine Anrechte auf die Werkzeuge. Sie bleiben unser ausschließliches Eigentum und unterstehen unserer alleinigen Verwendung.

ERFÜLLUNGSORT UND GERICHTSSTAND

- Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand und für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist München. Auch für andere Rechtsstreitigkeiten ist München Gerichtsstand, soweit die Parteien prorogationsbefugt, also insbesondere, wenn sie Kaufleute sind.
- Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.